Gründung, Wahlrecht, Feuerwehrordnung: Welche Fragen aufgetaucht sind

FAQ: Häufig gestellte Fragen zum neuen Feuerwehrgesetz

Mit 1. Jänner 2016 ist das neue Feuerwehrgesetz 2015 in Kraft getreten. Seitdem sind naturgemäß einige Fragen aufgetreten, die im nachfolgenden Beitrag behandelt werden.

Feuerwehr zu beziehen. Es darf also nicht die Feuerwehr ein Dreitagesfest durchführen und die Feuerwache ebenfalls.

Wahlrecht

Frage:

Wie soll die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Wahl erfolgen? Nachweislich eingeschrieben, per E-Mail oder reicht ein ein normaler Brief per Post?

Die Wahl muss nach Antwort: dem NÖ FG 2015 ausgeschrieben werden, ob dies mit normalen Brief, per E-Mail oder eingeschrieben erfolgt, ist nicht geregelt. Im Grunde sollte ein Brief, aber auch eine E-Mail reichen.

Gründung Feuerwache

Frage:

Wie sieht die Vorgangsweise für die Gründung einer Feuerwache aus?

Zunächst muss ein Antwort: Beschluss Mitgliederversammlung jener Feuerwehr erfolgen, in welcher die Gliederung in Feuerwachen erfolgen soll. Vorab ist der Bezirksfeuerwehrkommandant geplante Gliederung in Feuerwachen zu informieren, auch die Zustimmung der Gemeinde ist einzuholen.

Frage:

Wie viele aktive Feuerwehrmitglieder müssen in einer Feuerwache gemeldet sein?

Mindeststärke Antwort: einer Feuerwache beträgt zumindest neun aktive Mitglieder. Die Anzahl der Gruppen bzw. Züge und eventueller weiterer Chargen in einer Feuerwache ergibt sich auf Grund der Anzahl der aktiven Mitglieder. Nähere Regelungen dazu in der DA 1.1.4 Dienstpostenplan.

Frage:

Darf die Feuerwache ebenfalls Veranstaltungen durchführen?

Nachdem eine Antwort: Feuerwache eigene Rechtspersönlichkeit ist, sondern nur die Feuerwehr diese hat, ist die Anzahl der Veranstaltungstage bei denen Speisen und Getränke verabreicht werden auch auf die

Frage:

Wie sieht die Regelung bei Finanzgeschäften

Nachdem es in einer Antwort: Feuerwehr nur einen Leiter des Verwaltungsdienstes gibt, welcher für die Führung der Kassengeschäfte verantwortlich ist, obliegen die Finanzgeschäfte auch nur der Feuerwehr und nicht jeder Feuerwache.

Frage:

Was ist bei einer Umwandlung besonders zu beachten?

Sollte eine bestehende Antwort: Feuerwehr in eine Feuerwache umgewandelt werden, ist ein Beschluss der aufzulösenden Feuerwehr in der Mitgliederversammlung über die Auflösung zu fassen. Weiters hat der Gemeinderat einen gleichlautenden Beschluss sowie die Zuweisung des Einsatzbereiches, der Fahrzeuge und Geräte zu einer anderen Feuerwehr zu fassen. Diese Beschlüsse sind dem NÖ Landesfeuerwehrkommando bekanntzugeben.

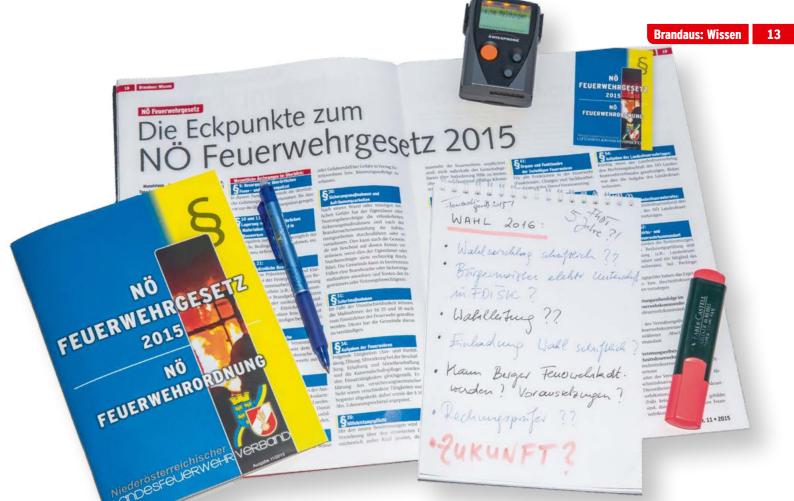
Frage:

Ist der Wahlvorschlag ausnahmslos schriftlich beim Wahlvorsitzenden bis kurz vor der Wahl einzubringen oder kann der Wahlvorschlag auch mündlich erfolgen?

Ein Wahlvorschlag ist Antwort: beim Wahlvorsitzenden schriftlich und vom Einbringer unterzeichnet abzugeben.



Brandaus Nr. 1 • 2016



Frage:

Ein Kommandant einer Feuerwehr würde sich als Abschnittsfeuerwehrkommandant-Stellvertreter zur Verfügung stellen, will aber nach erfolgreicher Wahl zum AFKDTSTV in der Feuerwehr nach spätestens einem Jahr zurücktreten. Wäre das möglich?

Dies ist nicht möglich, Antwort: da er fünf Jahre nach der Erstwahl als AFKDTSTV auch FKDT bleiben muss. Laut Paragraph 72 Absatz 8 des NÖ FG 2015 endet die Funktion eines Funktionärs im NÖ LFV (BFKDT, BFKDTSTV, AFKDT, AFKDTSTV und UAFKDT) als Feuerwehrkommandant oder Feuerwehrko mmandantstellvertreter innerhalb einer Frist ab der Erstwahl erlischt seine Funktion im NÖ LFV. Für den Unterabschnittsfeuerwe hrkommandanten gilt dies auch im Fall der Wiederwahl. Hatte ein Gewählter bereits eine andere der oben genannten Funktionen inne, gilt diese Bestimmung nicht. Ebenso für UAKDT, die vor dem 1. Jänner 2016 ihre Erstwahl hatten. Der Ablauf der Funktionsperiode des Gewählten als FKDT oder FKDTSTV innerhalb dieser Frist von fünf Jahren hat auf der Lauf keine Auswirkungen.

Frage:

Ein Feuerwehrkommandantstellvertreter einer
Feuerwehr, der
derzeit auch UAFKDT
ist, will in der
Feuerwehr nicht
mehr zum FKDTSTV
kandidieren, stellt
sich aber als UAFeuerwehrkommandant weiterhin
zur Verfügung. Ist
dies möglich?

Antwort: Wenn seine Erstwahl bereits vor dem 1.

Jänner 2016 erfolgte, darf er sich für die Funktion des UAFKDT zur Verfügung stellen.

Frage:

Die Wahlversammlung ist
beschlussfähig,
wenn die Hälfte der
wahlberechtigten
Mitglieder anwesend
ist. Stimmberechtigt
sind alle Aktiven
und Reservisten,
wahlberechtigt jedoch
auch Mitglieder der
Feuerwehrjugend ab
dem 15. Lebensjahr.
Stimmt das?

Gemäß dem Antwort: NÖ FG sind alle Feuerwehrmitglieder ab dem vollendeten 15. Lebensjahr wahlberechtigt. Also auch jene, welche eventuell noch den Status "Jugend" haben.

Frage:

Wenn am
Wahlvorschlag
nicht angeführt
ist von wem dieser
eingebracht wurde,
bzw. oder nicht
unterschrieben
ist, ist dieser dann
ungültig?

Antwort: Da dann nicht ersichtlich ist, dass der Vorschlag von einem aktiv Wahlberechtigten vorgelegt wurde, ist er auszuscheiden.

Frage:

Wenn ich zur Wahl des Feuerwehrkommandanten antreten möchte, aber aufgrund einer Terminkollision nicht bei der Wahl anwesend sein kann, kann ich dann trotzdem gewählt werden?



Es ist die Wahl auch in Abwesenheit eines Vorgeschlagenen möglich. Dieser muss jedoch zum Zeitpunkt der Wahl erreichbar sein, damit der Wahlvorsitzende die Frage bezüglich der Annahme der Wahl stellen kann. Die Angelobung kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Frage:

Dürfen
Feuerwehrkommandanten die
bereits einmal
gewählt wurden
und innerhalb der
zweijährigen Frist
nicht die Module
absolviert haben
nochmals gewählt
werden?

dies Nein, ist Antwort: nicht möglich. Feuerwehrkommandanten und Stellvertreter, die bereits einmal in eine dieser Funktionen gewählt wurden und die Zwei-Jahres-Frist überschritten haben und deren Funktion daher beendet wurde, dürfen erst wieder gewählt werden, wenn sie die erforderlichen Ausbildungsvoraussetzungen bereits zum Zeitpunkt der Wahl erfüllen. Die Ausnahme bezüglich der Ausbildungsvoraussetzungen gibt es nur bei der Erstwahl in eine Funktion. Der Wahlvorsitzende muss, wenn ein Wahlvorschlag für diese Personen abgegeben wird, diese bei der Überprüfung auf das passive Wahlrecht ausscheiden.

Frage:

Müssen die Rechnungsprüfer eine besondere Ausbildung laut Feuerwehrordnung absolvieren?

der Antwort: Dienstanweisung Modulvoraussetzungen über Funktionen ist die Modulvoraussetzung für die Rechnungsprüfer auf Feuerwehrebene mit dem Modul "Abschluss Truppmann" geregelt. Eine Dienstanweisung über den Voranschlag und Rechnungsabschluss in welcher dann auch genauere Bestimmungen zu den Rechnungsprüfungen und Rechnungsprüfern enthalten sein werden, derzeit erstellt. Dennoch: Rechnungsprüfer muss mit wirtschaftlichen Abläufen (z.B. Beschlussfassung in den jeweiligen Gremien, **Einholung** Angeboten, Kostenvergleich, Bestellung, Zahlungsvorgang) vertraut sein, was ja auch auf normale Abläufe in der Feuerwehr Bezug nimmt. Kenntnisse im Rechnungswesen werden bei Lehrberufen, berufsbildenden Schulen vermittelt, Rechnungsprüfer müssen keine Buchhalter, Steuerberater etc. sein.

Die Kassenprüfer hatten schon bisher die gleiche Aufgabe wie jetzt die Rechnungsprüfer, auch sie mussten nicht nur die Belege prüfen, sondern auch z.B. den ordnungsgemäßen Bestellvorgang bzw. auch das Vorhandensein einer ordnungsgemäßen Auszahlungsanordnung.

Der Umfang der Tätigkeit ist im § 50 Abs. 4 der NÖ Feuerwehrordnung beschrieben:

Den Rechnungsprüfern kommen folgende Aufgaben zu:

- ▶ die laufende Prüfung der Belege auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit und der Auszahlungsanweisungen des jeweiligen Kommandanten,
- ► die Kontrolle der Abwicklung der Geldgebarung, insbesondere der Zulässigkeit, der Einhaltung der Kollektivzeichnung und die Überprüfung, ob die vorhandenen Geldbestände mit den Aufzeichnungen übereinstimmen,
- ▶ die Überprüfung der Vollständigkeit der Buchhaltung und der Inventaraufzeichnungen,
- ► die Prüfung des Rechnungsabschlusses samt den angeschlossenen Berichten. Über

die Prüfung des Rechnungsabschlusses ist ein kurzer schriftlicher Bericht zu verfassen, der mit dem Rechnungsabschluss aufzubewahren ist.

Es hat sich im Bereich der Feuerwehren gegenüber den Aufgaben der Rechnungsprüfer zu den Kassenprüfern somit auch nichts Wesentliches zu den bisherigen Bestimmungen geändert. Die bereits in der letzten Mitgliederversammlung 2015 bestellten Rechnungsprüfer haben die Prüfung des Rechnungsjahres 2015 nach den bisherigen Bestimmungen durchzuführen.

Frage:

Muss der
Bürgermeister nach
der Wahl in FDISK
seine elektronische
Unterschrift
vornehmen?

Wie im Wahlleitfaden Antwort: selbst angeführt, müssen die beiden Mitglieder Wahlleitung, welche auch über ein FDISK-Login verfügen sollten, das Wahlmeldeblatt elektronisch unterschreiben. Da viele Bürgermeister aber kein FDISK-Login haben, wird daher auf eine elektronische Unterschrift Wahlleiters in FDISK verzichtet. Der Bürgermeister (Wahlvorsitzender) muss das ausgedruckte Wahlmeldeblatt unterschreiben. Ein Exemplar davon ist der Gemeinde zu übergeben, ein Exemplar ist in der Feuerwehr aufzubewahren.

Niederösterreichische Feuerwehrordnung 2015:

Frage

§ 10 Ehrungen:

Bei der Aufzählung lt. (2) sind keine Sachbearbeiter (in der Feuerwehr) angeführt, sondern nur Chargen der Feuerwehr (siehe § 25 NÖ Feuerwehrordnung) Bedeutet dies nun, dass für Feuerwehrjugendbetreuer, Ausbilder in der Feuerwehr und Sachbear-

beiter künftig kein Ehrendienstgrad mehr möglich ist?

Die genaueren Antwort: Regelungen für die Dienstgrade und Ehrendienstgrade sind in der Dienstanweisung "Dienstkleidung und Dienstgrade" angeführt. Die Verleihung von Ehrendienstgraden an Sachbearbeiter ist nach der DA schon möglich, da sowohl das NÖ FG als auch die FO dies nicht verbieten bzw. einschränken.

Frage

Wenn ein betroffener Charge (ältester/ jüngster), sofern er § 56 Wahlleitungen: vor mehr als zwei Jahren zum Chargen ernannt wurde, die erforderlichen Lehrgangsvoraussetzungen nicht erfüllt, darf er dann nicht in der Wahlleitung sitzen?

Gemäß der NÖ FO Antwort: § 25 Abs. 6 erlischt bei einem Chargen bzw. Sachbearbeiter die Funktion automatisch, wenn er die für die

Ernennung erforderliche Ausbildung nicht

erfolgreich absolviert hat. Er ist daher mit dem letzten Tag der Frist dann auch keine Charge mehr und darf auch nicht in der Wahlleitung sitzen. Eine Kandidatur für den FKDT bzw. FKDTSTV ist nach dem NÖ FG aber trotzdem möglich, da dies eine andere Funktion betrifft und die Voraussetzungen dafür eigens geregelt sind.

Frage:

Warum fallen die Ausbilder in der Feuerwehr und die Jugendbetreuer nicht unter die Chargen?

In der Dienstordnung Antwort: wurde bisher zwischen Chargen und Warten unterschieden, wobei es für die Warte in der Dienstordnung selbst keine Definition gab. Mit der Neuerlassung der Feuerwehrordnung wurde auch für die Sachbearbeiter (ehemals Warte) eine Definition geschaffen, wodurch nunmehr die Ausbilder in der Feuerwehr unter den Begriff Sachbearbeiter fallen. Schon bisher war weder im NÖ Feuerwehrgesetz noch der Dienstordnung oder der Dienstanweisung definiert, ob ein Ausbilder in der Feuerwehr eine Charge oder ein Wart ist. Dies wurde nur davon abgeleitet, dass diesem ein Dienstgrad (LM bzw. BM) verliehen werden

konnte. Gemäß der NÖ Feuerwehrordnung zählen Ausbilder in der Feuerwehr als Sachbearbeiter, da diese gemäß der Definition ein bestimmtes Sachgebiet gemäß der Dienstanweisung 1.1.5 Sachgebiete und Sachbearbeiter betreuen. Den Ausbildern der Feuerwehr können nach der Dienstanweisung 1.1.4 Dienstpostenplan je nach Größe der Feuerwehr der Dienstgrad LM oder BM verliehen werden.

Die Chargen, welche in die Wahlleitung als Mitglied kommen können sind:

- a) Feuerwachekommandant (wenn vorhanden)
- Zugskommandant
- Zugtruppkommandant
- Gruppenkommandant
- **Fahrmeister**
- f) Gehilfe des Fahrmeisters
- Zeugmeister g)
- Gehilfe des Zeugmeisters
- Stellvertreter des Leiters des Verwaltungsdienstes
- Gehilfe des Leiters des Verwaltungsdienstes

der, für dieses Jahr geplanten Novellierung der NÖ Feuerwehrordnung, wird es voraussichtlich eine Änderung hinsichtlich der Chargen geben.

Die neuen Dienstanweisungen im Überblick

Das neue Feuerwehrgesetz führte zu einer Überarbeitung der bestehenden Dienstanweisungen. Aufgrund der umfangreichen Adaptierungen wurde auch die Reihenfolge der Gliederung überabeitet.

Gliederung Neu ► Alt Bezeichnung Präsidielle Angelegenheiten 1.1 Allgemeine Feuerwehrangelegenheiten Standesführung Inventarführung und -verzeichnis 1.1.3 Feuerwehrpass und Dienstausweis Dienstpostenplan Sachgebiete und Sachbearbeiter 1.1.6 Ernennung und Abberufung von Chargen und Sachbearbeitern 1.5.18 Modulvoraussetzungen für Funktionen 1.1.8 Schriftverkehr bei den Feuerwehren Schriftverkehr bei Bezirks- und Abschnittsfeuerwehr-1.1.9 kommanden 1.2 Einsatzbericht und -statistik Einsatzbericht und Einsatzstatistik Auszeichnungen, Ehrungen

Nachstehend ist das neue Inhaltsverzeichnis der Dienstanweisungen angeführt, in dem auch die bisherige Gliederungszahl ersichtlich ist. Informationen dazu wurden bereits via feuerwehr.gv.at versendet.

1.3.1	1.5.5	Satzungen für das Große Verdienstkreuz am Band, das Goldene Verdienstkreuz, das Verdienstkreuz, die Ver- dienstzeichen, die Verdienstmedaillen und die Einsatz- medaille des NÖ Landesfeuerwehrverbandes
1.3.2	1.5.16	Satzungen Ehrenzeichen des NÖ Landesfeuerwehrverbandes für langjährige verdienstvolle Tätigkeit im Feuerwehrdienst
1.3.3	1.5.14	Satzungen Ausbilderverdienstabzeichen des NÖ Landesfeuerwehrverbandes
1.3.4	1.5.10	Satzungen Bewerterverdienstabzeichen des NÖ Landesfeuerwehrverbandes
1.3.5	1.5.11	Satzungen Medaille des NÖ Landesfeuerwehrverbandes für internationale Feuerwehrkameradschaft
1.3.6	1.5.8	Satzungen Florianiplakette des NÖ Landesfeuerwehrverbandes
1.3.7	1.5.13	Satzungen und Verleihungsbestimmungen des Spreng- dienstzeichens des NÖ Landesfeuerwehrverbandes
1.3.8	1.5.4	Verleihung von Auszeichnungen – Administrative Erledigung ►

Gliederung					
	► Alt	Bezeichnung			
1.3.9	1.5.6	Verleihung von Verdienstzeichen des NÖ Landesfeuerwehrverbandes			
1.3.10	1.5.17	Verleihung von Verdienstmedaillen des NÖ Landesfeuerwehrverbandes			
1.3.11	1.5.12	Verleihung der Medaille des NÖ Landesfeuer- wehrverbandes für internationale Feuerwehrkamerad- schaft			
1.3.12	1.5.7	Verleihung von Verdienstzeichen des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes			
1.3.13	1.5.9	Verleihung der Florianiplakette des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes			
1.4		Öffentlichkeitsarbeit			
1.4.1	1.3.1	Verhalten im Dienst und der Öffentlichkeit			
1.5		Feuerwehrmedizinischer Dienst			
1.5.1	1.10.5	Feuerwehrärzte			
1.5.2	5.4.5	Feuerwehrmedizinischer Dienst			
1.6	5. 1.5	Feuerwehrseelsorge und Feuerwehrpeers			
1.6.1	1 10 1	Feuerwehrkuraten und die Teilnahme an Gottesdiensten			
1.6.2	5.6.9	Stressverarbeitung nach belastenden Ereignissen - Feu-			
1.0.2	3.0.9	erwehrpeers			
2		Docht und Organisation			
2		Recht und Organisation			
2.1	1 10 2	Allgemeine Rechts- und Organisationsangelegenheiten			
2.1.1		Korpsabzeichen der österreichischen Feuerwehren			
2.1.2		Teilnahme an Wahlveranstaltungen			
2.1.3		Feuerwehrjuristen			
2.1.4	5.6.4	Inspektion der Feuerwehren			
2.2		Verkehr			
2.2.1	1.1.3	Berechtigung zum Lenken von Feuerwehrfahrzeugen bis 5.500 kg höchstzulässige Gesamtmasse			
2.3		Veranstaltungen			
2.3.1	1.1.1	Feuerwehrfeste			
3		Feuerwehrtechnik			
3.1		Allgemeine Feuerwehrtechnik			
3.2		Ausrüstung, Geräte und Geräteprüfung			
3.3		Atem- und Körperschutz			
3.3.1	3.3.3	Atemluftkompressoren			
3.3.2	3.3.4	Wartung und Instandhaltung von Atem- und Körper- schutzausrüstung			
3.4		Nachrichtendienst und Kommunikationstechnik			
3.4.1	3.2.1	Sprechfunkgeräte im Feuerwehrdienst			
3.4.2	3.2.2	Funkanlagen für die Alarmierung			
3.4.3	3.2.3	Störungsbehebung bei den Anlagen des Warn- und Alarmsystems			
3.4.4	3.2.4	Sprechfunkgeräte im 70 cm-Band			
3.5		Feuerwehrinfrastruktur (Feuerwehrhäuser)			
3.6		Dienst- und Einsatzbekleidung			
3.6.1	1.5.2	Uniformierungsvorschrift			
3.6.2	1.5.3	Dienstkleidung und Dienstgrade			
3.7	1.5.5	Löschmittel und Löschverfahren			
3.8		Einsatzfahrzeuge			
5.0		Linatianizeuge			
4		Vorbeugender Brandschutz			
4.1		Bauliche Angelegenheiten			
4.1.1	4.1.1	Tätigkeiten im Vorbeugenden Brandschutz			
4.2		Brandsicherheitswachen			
4.2.1	4.1.2	Durchführung von Brandsicherheitswachen			
4.3		Betriebsfeuerwehren			

5		Einsatz, Ausbildung und Katastrophenhilfe
5.1		Einsatz
5.1.1		Erstellung von Alarm- und Einsatzplänen
5.1.2	5.6.5	Alarmstufen
5.1.3	1.9.2	Einsatzleiter, Einsatzleitung und Einsatzleitstelle
5.1.4	1.9.1	Einsatzbereiche Kranfahrzeuge
5.1.5	5.7.1	Verständigung bei außergewöhnlichen und umfangreichen Verkehrsbehinderungen
5.1.6	5.6.1	Gliederung der Löschgruppe, Tanklöschgruppe und des Löschzuges
5.1.7	5.6.3	Einsatzübungen
5.1.8	5.6.2	Ausrückemeldung, Einrückemeldung und Einsatzsofort- meldung
5.1.9	5.4.2	Führungsstäbe-Feuerwehr
5.2	3.1.2	Ausbildung und Landes-Feuerwehrschule
5.2.1	5.1.1	Module und Ersatzausbildungen - Voraussetzungen
5.2.2	5.6.6	Ausbildungsvorschrift für die Grundausbildung
5.2.3	5.6.7	Einsatzmaschinistenausbildung
5.2.4	5.1.2	Kostenersätze bei Außenlehrgängen der NÖ Landes-
5.3		Feuerwehrschule
5.3.1	6.5.2	Katastrophenhilfsdienst Katastrophenhilfsdienst
5.3.1 5.4	6.9.2	Sonderdienste
5.4.1	5.4.6	Sonderdienste des NÖ Landesfeuerwehrverbandes
5.4.2	5.4.7	Feuerwehrstreife
5.5	J. 4 .7	Wasserdienst
5.5.1	5.3.3	Durchführung von Bezirkswasserdienstleistungsbewerben
5.5.2	5.3.4	Teilnahme an Wasserwehrleistungsbewerben der Feuerwehr außerhalb des Bundeslandes
5.5.3	5.5.4	Bootsmannausbildung
5.5.4	5.5.5	Feuerwehrschiffsführer
5.5.5	5.5.6	Abhaltung von Übungen und Ausbildungen der Feuerwehren auf Gewässern
5.6		Gefährliche Stoffe, Strahlenschutz
5.6.1	1.1.2	Gewässerverunreinigung
5.7	1.1.2	Leistungsbewerbe
5.7.1	5.3.1	Durchführung von Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrleistungsbewerben
5.7.2	5.3.2	Teilnahme an Feuerwehrleistungsbewerben außerhalb des Bundeslandes
5.7.3	5.3.5	Bewerter und Prüfer bei Leistungsbewerben und Ausbildungsprüfungen des NÖ Landesfeuerwehrverbandes
5.7.4	1.5.19	Multifunktionales Leistungsabzeichen
6		Finanzen
6.1		Allgemeine Finanzangelegenheiten
6.1.1	2.2.2	Satzungen Unterstützungsfonds des NÖ Landesfeuer-
0.1.1	2.2.2	wehrverbandes
6.1.2	2.2.1	Maßnahmen nach Unfällen im Feuerwehrdienst
6.1.3		Voranschlag und Rechnungsabschluss
6.2		Einsatzverrechnung
6.2.1	2.4.1	Tarifordnung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes
7		Feuerwehrjugend
7.1		Allgemeine Jugendarbeit
7.1.1	5.2.1	Feuerwehrjugend
7.2		Ausbildung Feuerwehrjugend
7.3		Leistungsbewerbe Feuerwehrjugend
7.3.1	5.2.5	Durchführung von Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrjugendleistungsbewerben
7.3.2	5.2.6	Teilnahme von Jugendgruppen an Veranstaltungen außerhalb des Bundeslandes
		DemaiD des bundesid⊓des ■